

Anlage

zum Zuwendungsbescheid

Besondere Nebenbestimmungen für ESF+- kofinanzierte Zuwendungen (BNBest-ESF+)

Die BNBest-ESF+ enthalten Grundlagen und Erläuterungen sowie besondere Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) für Zuwendungen, die mit Mitteln des ESF+ kofinanziert werden.

Die BNBest-ESF+ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Stand: März 2024

Inhalt

1	Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen
2	Informations- und Publizitätspflichten
3	Refinanzierungsausschluss
4	Elektronischer Datenaustausch
5	Berichtspflicht
6	Zuschussfähigkeit der Ausgaben
7	Zahlung der Zuwendung
8	Indikatorik
9	Mittelverfall
10	Finanzkorrekturen
11	Mitwirkung bei der Finanzkontrolle
12	Akten- und Belegaufbewahrung

1 Gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen und Verpflichtungen

- 1.1 Diesem Bescheid liegen die Anforderungen des Programms des Saarlandes für den ESF+ in der Förderperiode 2021-2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ sowie die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EU-Vertrags, des AEU-Vertrages sowie folgende **Verordnungen** zugrunde:
- VO (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen über die Strukturfonds
 - VO (EU) 2021/1057 vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Sozialfonds Plus
 - Sonstige einschlägige delegierte Verordnungen und Durchführungsverordnungen im Bereich der Strukturfonds, die erlassen wurden bzw. noch erlassen werden

- 1.2 Darüber hinaus ist im Einklang zu verfahren mit den **bereichsübergreifenden Grundsätzen** gem. Artikel 9 VO (EU) 2021/1060 i. V. m. den Artikeln 6 und 8 Abs. 1 VO (EU) 2021/1057:

- Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der UN-Behindertenrechtskonvention; insbesondere Wahrung und Förderung

- der Geschlechtergleichstellung,
- der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- der Integration von Menschen mit Behinderung sowie
- des Umweltschutzes.

Alle Förderaktivitäten sind grundsätzlich so vorzubereiten und umzusetzen, dass sie einen auswertbaren Beitrag zu den o. g. Bereichen sowie zu einem weiteren bereichsübergreifenden ESF+-Thema, dem „digitalen Wandel“, leisten. Sofern zu einem/mehreren Punkten kein Beitrag geliefert wird, kann eine Förderung trotzdem erfolgen, wenn dargelegt werden kann, dass die Projektinhalte zielgruppenspezifisch ausgerichtet sind und den sonstigen Vorgaben zur Projektförderung entsprechen.

Zudem ist auf die Einhaltung von anwendbarem Recht zu achten, insbesondere in den Bereichen

- Vergabe öffentlicher Aufträge sowie
- staatliche Beihilfen.

2 Informations- und Publizitätspflichten

2.1 Gem. Artikel 50 der VO (EU) 2021/1060 sind folgende **Informations- und Publizitätspflichten** einzuhalten und zu dokumentieren:

- Kurze Vorhabenbeschreibung inkl. Förderhinweis auf der offiziellen Webseite, sofern eine solche besteht, und den Social-Media-Sites
- Förderhinweis auf allen Unterlagen und Kommunikationsmaterialien, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind (z. B. Teilnahmebescheinigungen)
- Anbringung eines langlebigen DIN A3-Hinweisschildes mit einem Förderhinweis und dem EU-Emblem an einer deutlich sichtbaren Stelle
- Alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen der Begünstigten haben folgende Elemente zu umfassen:
 - das EU-Emblem
 - das Ressort-Logo
 - einen Förderhinweis
- Kommt der Begünstigte seinen Verpflichtungen nicht nach und werden keinerlei Abhilfemaßnahmen getroffen, so wird dies mit einer Finanzkorrektur von bis zu 3% der Unterstützung aus dem Fonds sanktioniert.

Nähere Angaben zu den zu verwendenden Logos und Förderhinweisen sind dem Leitfaden zu den Informations- und Publizitätsvorschriften für den ESF+ im Saarland, Förderperiode 2021-2027 zu entnehmen.

- 2.2 Die Förderung aus den EU-Strukturfonds ist gem. Artikel 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 gebunden an die **Veröffentlichung einer Liste der Vorhaben**, die umfasst:

- Name und Adresse des Begünstigten
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens
- Datum des Beginns des Vorhabens
- Datum des Abschlusses des Vorhabens
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben
- Betroffener Fonds
- Betroffenes spezifisches Ziel
- Kofinanzierungssatz der Union
- Standortindikator für das Vorhaben und das betroffene Land
- Art der Intervention für das Vorhaben gem. Artikel 73 Abs. 2 lit. g

Diese Liste wird alle vier Monate unter Angabe des aktuellen Bearbeitungsstands erstellt und auf der Website zur Strukturfondsförderung im Saarland veröffentlicht.

3 Refinanzierungsausschluss

Die Refinanzierung von gesetzlichen Leistungen, z. B. der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III - Arbeitsförderungsrecht), ist ausgeschlossen.

4 Elektronischer Datenaustausch

Auf der Grundlage des Artikels 72 Abs. 1 lit. e der VO (EU) 2021/1060 ist bei einem computergestützten Austausch der zur Erfüllung der Begleitungs-, Evaluierungs- und Verwaltungsanforderungen notwendigen Daten mitzuwirken. Zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist es erforderlich, dass der Betroffene seine Einwilligung schriftlich erklärt. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, die betroffenen Teilnehmer /Unternehmen in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten aufzuklären und mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Mustererklärung die Einwilligung zur Erhebung der personenbezogenen Daten von den Betroffenen einzuholen. Die Einwilligungserklärungen sind vor Ort in den Projektakten zu Prüfzwecken vorzuhalten.

5 Berichtspflicht

Die Zahlungen der EU-Kommission hängen maßgebend davon ab, dass das Saarland seinen gegenüber der Kommission bestehenden Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Evaluierung des Programms ESF+ Saarland 2021-2027 im Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ ordnungsgemäß nachkommt. Der Zuwendungsempfänger ist deshalb verpflichtet, alle maßnahmenbezogenen Datenanforderungen ordnungsgemäß und fristgerecht zu erfüllen. Diese Anforderung betrifft insbesondere:

- die regelmäßig zu erfüllenden Berichtspflichten im Rahmen des vorgegebenen Zuwendungsverfahrens (z. B. Zwischen- und Verwendungsnachweise),
- die Lieferung von Informationen und Daten zum Zwecke der nach Artikel 44 VO (EU) 2021/1060 vorgesehenen Evaluierungen. Mit den Evaluierungen werden funktional unabhängige Sachverständige beauftragt. Diesen sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

6 Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Die Zuschussfähigkeit der über den ESF+ kofinanzierten Ausgaben richtet sich nach den folgenden Vorschriften:

- Artikel 63 ff. VO (EU) 2021/1060
- Artikel 16 VO (EU) 2021/1057
- den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO)
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO) in den zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides geltenden Fassungen
- den in den Fördergrundsätzen/Förderrichtlinien festgelegten Sonderregelungen

7 Zahlung der Zuwendung

Im Rahmen der ESF+-Förderung gilt das Ausgabenerstattungsverfahren. Danach kann das Saarland bei der EU-Kommission eine Auszahlung von ESF+-Mitteln nur veranlassen, wenn

- der Zuwendungsempfänger zuschussfähige Ausgaben bereits tatsächlich getätigt und sie durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege nachgewiesen hat und

- die zugrundeliegenden Vorgänge recht- und ordnungsgemäß sind.

Grundlage für die Auszahlung ist ein vom Zuwendungsempfänger eingereichter Mittelabruf in Form eines Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises. Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung, je nach Art der Förderung, auf Basis eines zahlenmäßigen Nachweises der tatsächlichen Ausgaben (sowie ggfs. der Kofinanzierungsmittel Dritter und der Einnahmen) oder auf Basis einer in den Fördergrundsätzen festgelegten Pauschalierung.

In jedem Fall sind die zahlungsbegründenden Unterlagen (z. B. quittierte Rechnungen oder gleichwertigen Buchungssbelege) vor Ort zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Die Angaben in der Ausgabenmeldung sind subventionserheblich. Die Zahlungen der EU-Kommission hängen von einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einhaltung der Berichtspflichten über Umsetzung, Begleitung und Evaluierung des Programms ab. Die inhaltlich vollständige und fristgerechte Bereitstellung der für die Berichte an die EU-Kommission erforderlichen Daten (vgl. Punkt 5 BNBest-ESF+) ist aus diesem Grunde Voraussetzung für die Auszahlung von Fördermitteln.

8 **Indikatorik**

Die Festlegung der Indikatorik zur Messung der Zielerreichung in den einzelnen Maßnahmen findet sich in den einschlägigen Fördergrundsätzen. Die Soll-Werte werden zudem in den Zuwendungsbescheiden entsprechend beziffert. Eine Ermittlung der Ist-Werte erfolgt im Rahmen der Endverwendungsnachweisprüfung. Eine Unterschreitung der vereinbarten Zielwerte kann zu einer Kürzung des Zuschusses führen.

9 **Mittelverfall**

Die in Artikel 105 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 festgelegte Regelung besagt, dass die in den einzelnen Jahresstranchen 2021 bis 2026 gebundenen EU-Mittel jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Jahres nach dem Jahr der entsprechenden Mittelbindung verausgabt sein müssen (z. B. Tranche 2023 bis zum 31.12.2026), damit die Mittelbindung nicht von der EU-Kommission zurückgenommen wird und diese Mittel dem Land verloren gehen. Die Jahrestranche 2027 ist gem. Artikel 105 Abs. 2 spätestens bis zum 15.02.2031 gegenüber der EU-Kommission abzurechnen.

10 **Finanzkorrekturen**

Der Mitgliedstaat und/oder die EU-Kommission können bei Unregelmäßigkeiten Finanzkorrekturen vornehmen. Sofern der Zuwendungsempfänger die Finanzkorrektur zu verantworten hat, wird der Zuwendungsgeber die Zuwendung entsprechend Nr. 8 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) kürzen bzw. unter Berechnung von Zinsen zurückfordern.

11 **Mitwirkung bei der Finanzkontrolle**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, für das Projekt getrennt Buch zu führen oder alle Transaktionen für das Projekt in einer abgrenzbaren, projektbezogenen Buchführung zu erfassen, um den Dienststellen des Landes und der Europäischen Union die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

Auf der Grundlage des Artikels 74 Abs. 2 der VO (EU) 2021/1060 sowie Nr. 7.1 der ANBest-P ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Verwendung der Zuwendung anhand von Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen sowohl in laufenden als auch in abgeschlossenen Projekten zu überprüfen. Ein Prüfrecht steht auch den sonstigen nach Artikel 71 der VO (EU) 2021/1060 mit der Umsetzung und Kontrolle befassten Stellen (Verwaltungsbehörde und Prüfbehörde) zu. Ebenso kann die EU-Kommission auch zusammen mit Bediensteten der zuständigen nationalen Stellen örtliche Erhebungen vornehmen.

Ein weitergehendes Prüfungsrecht des Europäischen Rechnungshofes, des Bundesrechnungshofes sowie des Landesrechnungshofes bleibt vorbehalten. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, solche Überprüfungen zuzulassen und daran mitzuwirken. Es sind insbesondere die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einschließlich der Verwendungsnachweise auch nach Abschluss der Projektdurchführung vorzulegen.

12 **Akten- und Belegaufbewahrung**

Alle Belege, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen, müssen bis einschließlich 31.12.2035 aufbewahrt werden, sofern nicht nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Dokumente müssen gem. Artikel 82 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 auf angemessener Ebene aufbewahrt werden, d. h. entweder im Original, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern (gilt auch für elektronische Versionen der Originaldokumente und für Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form bestehen). Werden elektronische Speichermedien angewandt, müssen diese den nationalen Vorschriften wie z. B. den „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)*“ (Inkrafttreten 1. Januar 2020) genügen. Die Ordnungsmäßigkeit des Archivierungsmediums ist im Zweifelsfall festzustellen.